

Nicht aber möchte ich das unterschreiben, was er über die Heranziehung „der hervorragendsten Männer“ zur Mitarbeit sagt.

Die Aufgabe des Patentamtes im Ertheilungsverfahren wie im Nichtigkeitsverfahren ist, zu prüfen, ob der Gegenstand der Anmeldung gegenüber dem Bestande unserer technischen Kultur einen Fortschritt bietet, der nicht für jeden Durchschnittssachverständigen des betreffenden Gebietes ohne Weiteres gegeben ist. Die technischen Mitglieder des Patentamtes repräsentieren gewissermaßen diese Durchschnittssachverständigen. Von ihnen ist deshalb nicht mehr zu verlangen, als die allgemeine Kenntniss des technischen Wissens und Könnens unserer Zeit und überdies die Spezialkenntniss besonderer Einzelgebiete. Diese Kenntniss hier wie dort muß eine gründliche und zuverlässige, ihre Verwerthung und Ausnutzung bei Prüfung der Anmeldegegenstände muß eine sorgfältige und erschöpfende sein. Das ist es, was die technischen Mitglieder des Patentamtes zu leisten haben. Ob „die hervorragendsten Männer“ sich zu solchen Leistungen besonders qualifiziren, erscheint mir recht fraglich. Jedenfalls besteht keinerlei Bedürfniss, sie zur ständigen Mitarbeit heranzuziehen.

Man wird mir einhalten: Es giebt Erfindungen sehr diffiziler Art. Das für die Formulirung des Patentanspruches erforderliche Verständniss solcher Erfindungen kann unter Umständen nur durch Befragung eines hervorragenden Fachmannes gewonnen werden. Darauf ist zu erwidern: Das ist richtig. Allein Fälle dieser Art werden verhältnißmäßig nur selten praktisch und für die wenigen Ausnahmen genügt vollkommen die Vorschrift in § 25 und § 30 des Patentgesetzes, daß jederzeit die Vernehmung von Sachverständigen angeordnet werden kann.

III.

1. Am wenigsten einverstanden erklären können wir uns mit den Vorwürfen, die Riedler gegen das Patentamt wegen angeblich irriger Auffassung und Handhabung des Begriffes der materiellen Patentfähigkeit, insbesondere des Erfordernisses der Erfindung häuft.

Was versteht Riedler unter einer Erfindung?

„Für den Begriff einer Erfindung fehlt bekanntlich, sagt Riedler,¹²⁾ eine allgemein anerkannte erschöpfende Definition. Die beste Kennzeichnung hat wohl Gierke gegeben, indem er das dem technischen Fortschritte dienende und damit die Anwendung und gewerbliche Verwerthung in den Vordergrund stellt.“

Die Definition, die Gierke¹³⁾ von der Erfindung giebt, geht dahin: „Erfindung ist ein Gedankengebilde, das durch eine bisher unbekannte Kombination von Naturkräften einen wesentlichen technischen Fortschritt schafft. Keine Erfindung ist die Entdeckung, die nichts Neues hervorbringt, sondern Vorhandenes enthüllt. Keine Erfindung ist eine Neuerung in der wirtschaftlichen Verwendung menschlicher Kräfte. Keine Erfindung ist ein neuer Gedanke ohne technisches Ergebnis. Keine Erfindung liegt vor, wenn das technische Ergebnis nicht einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Stande der Technik darstellt. Nicht patentfähig sind Formveränderungen bekannter Gegenstände ohne einen wesentlich neuen technischen Effekt, Summirungen bekannter Elemente ohne wesentliche Veränderung ihrer Wirkung, Vertauschungen des Stoffes oder der Mittel bei der Lösung einer technischen Aufgabe, wenn dadurch nur ein gleichwerthiger Erfolg, wie durch eine bereits bekannte Lösung in einem anderen Stoffe oder mit einem anderen Mittel, herbeigeführt wird. Die Erfindung muß einen ihr eigenthümlichen geistigen Gehalt haben, durch den sie die menschliche Herrschaft über die Naturkräfte erweitert.“

Dieses etwas casuistisch gehaltene Begriffsmaterial läßt sich wohl dahin vereinfachen, daß man sagt:

1. Die Erfindung verlangt eine Neuerung, etwas Eigenthümliches, Eigenartiges.

2. Die Neuerung muß einen technischen Fortschritt enthalten.

¹²⁾ Zeitschrift Bd. 42, S. 1314 Sp. 2.

¹³⁾ Deutsches Privatrecht Bd. I, S. 863 f.

3. Der technische Fortschritt muß ein wesentlicher, ein erheblicher sein.¹⁴⁾

Darüber, was unter einem wesentlichen Fortschritte zu verstehen sei, wird man sich weiter dahin verständigen können, daß damit ein Fortschritt gemeint sei, der nicht für jeden Durchschnittssachverständigen des betreffenden Gebietes aus dem Gegebenen, dem Bekannten ohne Weiteres ableitbar ist. In dieser Nichtableitbarkeit liegt ein wesentliches Element des Erfindungsbegriffes. Jede Erfindung muß etwas Auffälliges, muß eine Ueberraschung enthalten, der technische Fortschritt, den sie bietet, muß ein überraschender sein.

Diese Auffassung der Erfindung wird auch vom Reichsgerichte getheilt. In einer Entscheidung vom 10. Januar 1891¹⁵⁾ z. B. heißt es: Patentfähig ist eine Maßnahme, „wenn sie technisch eigenartig ist, einen gewissen, nicht nothwendig für jeden Sachverständigen ohne Weiteres gegebenen geistigen Inhalt hat, zugleich gewerbliche Vortheile bietet und mit diesen einen qualitativen Fortschritt enthält.“

Es bedarf besonderer Hervorhebung, daß der Fortschritt, den die Erfindung bietet, den Charakter des Nichtableitbaren, des Auffälligen, des Ueberraschenden aufweisen muß. Denn Riedler und seine Anhänger haben diesem Charakter viel zu wenig Beachtung geschenkt.

Ganz irrig Fehlert¹⁶⁾, der Riedlers Ausführungen bemängelt, weil er verlange, daß die Erfindung gegenüber dem Bekannten einen höheren Werth darstellen, einen Fortschritt bezeichnen müsse; der Werth, der Fortschritt sei kein entscheidendes Merkmal der Patentfähigkeit.

Stort¹⁷⁾ wendet sich mit Recht dagegen. Allein auch er wird dem Erfindungsbegriff nicht völlig gerecht, wenn er geltend macht: in der Behauptung Riedlers, Erfindung sei technischer Fortschritt, liege „ein Wink auf die natürlichen Bahnen des Technikers zurückzukehren.“ Soll unter den natürlichen Bahnen des Technikers die technologische Erkenntniss in ihrer stetigen, schulgemäßen Entwicklung verstanden werden, so steht jede Erfindung außerhalb der natürlichen Bahnen des Technikers.

2. Riedler führt aus:¹⁸⁾ „Die technischen Fachleute des Patentamtes begehen den Fehler, daß sie mit den Augen der Gegenwart die Erkenntniss der Vergangenheit beurtheilen und in das schon Dagewesene hineindeuten, was die Vorgänger entweder nicht oder nicht vollständig genug dachten; daß sie sich nicht in den Zustand zurückversetzen, wie er in der Vergangenheit thatsächlich war. Das ist leider eine der unausrottbaren deutschen Untugenden, daß allen Neuerungen, insbesondere wenn sie nicht aus gelehrtem Boden entsprossen sind, alsbald Prioritätsansprüche gegenübergestellt werden und nachzuweisen versucht wird, daß alles schon dagewesen sei. Dabei wird dann das Wissen der Gegenwart, welches oft erst durch die Neuerung geklärt wurde, ohne weiteres auf die Vergangenheit angewendet und aus einigen früher einmal veröffentlichten Worten etwas herausgelesen, was in der damaligen Erkenntniss gar nicht enthalten war.“

Einen Beweis für diesen dem Patentamte zur Last gelegten Fehler ist Riedler schuldig geblieben. Es muß energisch hiergegen Verwahrung eingelegt werden; ein Mann von der Bedeutung und in der Stellung Riedlers sollte Bedenken tragen, die Autorität einer Behörde mit so allgemeingehaltener Anklage zu gefährden.

Riedler wird im Ernst nicht behaupten wollen, daß das Patentamt die Ansicht, nach welcher die Patentfähigkeit immer aus dem Zeitpunkte der Patentanmeldung heraus zu beurtheilen sei, als unrichtig ablehne. In einer Entscheidung des Patentamtes vom 11. Oktober 1888¹⁹⁾ heißt es ausdrücklich: „Bei Prüfung

¹⁴⁾ Vgl. Hausding in den Annalen für Gewerbe und Bauwesen Bd. 45, (1899) S. 212.

¹⁵⁾ Patentblatt 1891, S. 66; vgl. im Uebrigen mein Recht der Erfindungen und der Muster, S. 103 ff.

¹⁶⁾ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. VI, S. 67.

¹⁷⁾ Ebenda S. 94.

¹⁸⁾ Zeitschrift Bd. 42, S. 1314, Sp. 2.

¹⁹⁾ Gareis'sche Sammlung, Bd. VII, S. 26.